

01/BV/378/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

hier: Billigung und Auslegung des Vorentwurfes

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 28.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 31.03.2026 hat die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplans für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“ aufgestellt.

Insofern soll für diesen Geltungsbereich die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Als erste Verfahrensschritte sollen die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden.

Mit dem vorliegenden Vorentwurf des (Teil-) Flächennutzungsplanes und der zugehörigen Begründung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, das Verfahren ordnungsgemäß in die nächste Phase zu führen und die o.g. Beteiligung einzuleiten.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Der Aufstellungsbeschluss der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Der Vorentwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

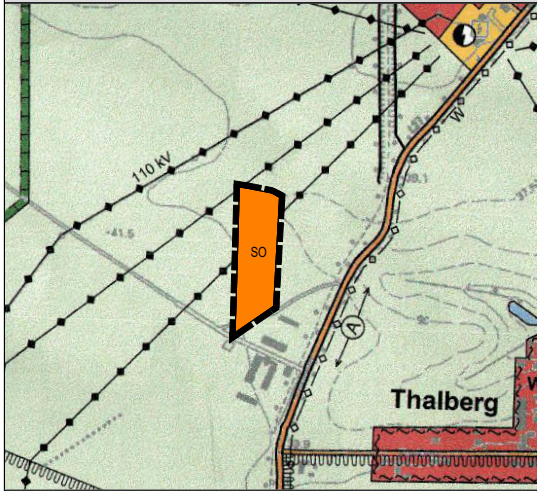
im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
<p>Erläuterungen: Über einen Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 "Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg" zur Übernahme aller anfallenden Planungskosten in diesem Bauleitplanverfahren. Der Stadt Altentreptow entstehen keine Kosten.</p>			

Anlage/n

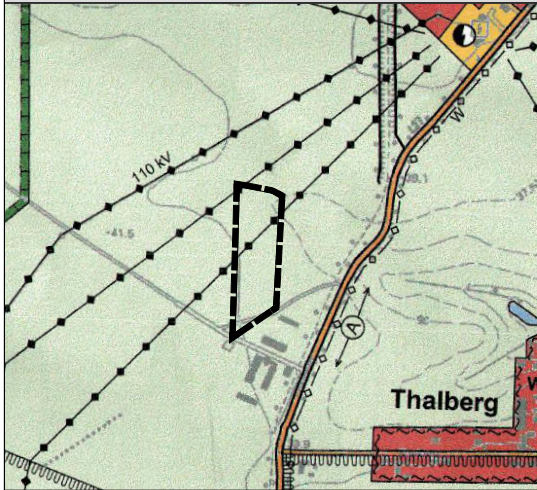
1	2026-04-28 VE_Planzeichnung öffentlich
2	2026-04-28 VE_Begründung öffentlich
3	2026-04-28 VE_Umweltinfo öffentlich

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

Teil A - PLANZEICHNUNG



Nachrichtliche Übernahme des wirksamen FNP (2014) mit Geltungsbereich der 21. FNP-Änderung



Teil B - PLANZEICHENERKLÄRUNG (§ 2 Abs. 4 PlanZV)

Signaturen gemäß Planzeichenverordnung - PlanZV

I. Darstellungen mit Normcharakter

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO)



1.4.2. Sonetige Sondergebiete

- Sonstige Planzeichen



15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

II. Nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter



Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow i. d. F. v. 2014 (5. Änderung)

Hinweise: Der Normcharakter von Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser partiellen Änderung sowie Leitungsbestände innerhalb des Geltungsbereiches bleiben unberührt. Als Kartengrundlage dient die Originalfassung des Flächennutzungsplans, welche näherungsweise an der aktuellen digitalen Datengrundlage ausgerichtet wurde. Abweichungen sind technisch bedingt. Maßgeblich für die Verortung der Änderung sind die Grenzen der geplanten Flurstücke.



oberirdische Hauptversorgungsleitungen (Energieleitungen)



Flächen für die Landwirtschaft

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- Bauutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVObI. M-V S. 130, 136)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVObI. M-V S. 546)
- Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 149) geändert worden ist

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 21. Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. vom veröffentlicht.

2. Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der 21. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden zum Vorentwurf

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind am gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden.

4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Entwurfes

Der Entwurf der 21. Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung i. d. F. v. mit dem Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen wurden durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow in der Sitzung vom gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

5. Beteiligung der Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf

Der Entwurf der 21. Änderung zum Flächennutzungsplan i. d. F. v. wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

6. Abwägungsbeschluss

Der Beschluss über die Behandlung der Bedenken und Anregungen (Abwägungsprotokoll) zur 21. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow am gefasst. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Feststellungsbeschluss

Die 21. Änderung zum Flächennutzungsplan i. d. F. v. wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow gem. § 10 BauGB am beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht i. d. F. v. wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow am gebilligt.

Altentreptow, den -Siegel-
Die Bürgermeisterin

10. Genehmigung

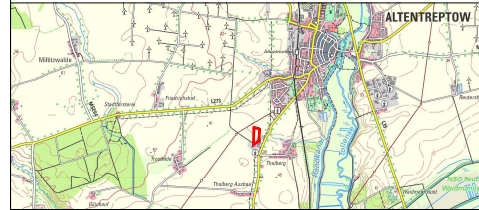
Diese 21. Änderung zum Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom unter dem Aktenzeichen Az. genehmigt worden.

11. Bekanntmachung

Die Genehmigung der 21. Änderung zum Flächennutzungsplan wird am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird auf die Stelle verwiesen, bei der der Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können. Auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften innerhalb von einem Jahr und die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Altentreptow, den -Siegel-
Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Stadt Altentreptow Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf in der Fassung vom 16.04.2026

Planungshoheit:	Stadt Altentreptow Rathausstraße 1 17087 Altentreptow www.altentreptow.de	Projekt-Nummer: 10-25-080q
		Maßstab Planzeichnung: 1:5.000
Bauleitplanung:	BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden Ostra-Allee 20 01067 Dresden www.bpm-ingenieure.de	Maßstab Übersichtskarte: 1:50.000
		Lagebezug: ETRS 89_UTM 33
Versionierung <i>Version / erstellt / bearbeitet / geprüft / Datum / Beschreibung</i>		Kartengrundlage: ALK/KB © Vermessungs- und GeoInformationsbehörde Mecklenburg-Vorpommern
0.0 / lkk / lkk / tia / 2026-04-16 / LP1 Vorentwurf		
0.1 /		
0.2 /		
0.3 /		
0.4 /		
0.5 /		



Stadt Altentreptow

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte



21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

VORENTWURF

Begründung

Fassung vom 16.04.2026

Planungshoheit: Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Projektentwicklung: VPI FlexKraft GmbH
Kurfürstendamm 136
10711 Berlin

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Projekt-Nr.: 10-23-080q





Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	lkk	lkk	dge	16.04.2026	Vorentwurf Prüffassung
0.1		tla	dge	27.04.2026	Vorentwurf Rev1



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	6
1 Einleitung	8
1.1 Anlass und Planungsziel.....	8
1.2 Verfahrensablauf	8
1.3 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	9
2 Landes- und Regionalplanung	11
2.1 LEP M-V – Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2016).....	11
2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)	13
3 Auswirkungen der Planung und Alternativenprüfung.....	15
4 Umweltbelange.....	16
4.1 Eingriffs- und Ausgleichsregelung	16
4.2 Immissionsschutz	16
4.3 Netzanbindung und energiewirtschaftliche Einordnung.....	17
5 Verweise	18



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht zu den verfahrensrelevanten Beschlussfassungen	8
---	---



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereiches der 21. FNP-Änderung der Stadt Altdreptow...	9
Abbildung 2:	Lage des Geltungsbereiches (violetter Punkt) im LEP M-V (2016) (2).....	12
Abbildung 3:	Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis) im RREP (2011) Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (3).....	13



Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, mehrfach geändert sowie §§ 65a bis 65d und Anlage neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom



05. Mai 1998, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149) geändert worden ist



1 Einleitung

1.1 Anlass und Planungsziel

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow dient der planungsrechtlichen Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg“.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den betreffenden Bereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geplante Nutzung als Standort für eine Batteriespeicheranlage ist aus dieser Darstellung nicht entwickelbar. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich (1).

Ziel der Planung ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“, um die bauleitplanerische Grundlage für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen und die Entwicklung erneuerbarer Energien sowie der zugehörigen Speicherinfrastruktur zu unterstützen.

1.2 Verfahrensablauf

Tabelle 1: Übersicht zu den verfahrensrelevanten Beschlussfassungen

Beschluss	Datum
Aufstellungsbeschluss	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB	
Benachrichtigung der Behörden und TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB	
Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB	
Beteiligung Behörden und TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB	
Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung des Flächennutzungsplanes	



Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg“ durchgeführt.

Durch die parallele Aufstellung beider Bauleitpläne wird sichergestellt, dass die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Die im Verfahren eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

1.3 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 21. FNP-Änderung der Stadt Altentreptow

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des FNPs befindet sich gegenüber der Kläranlage Thalberg, Gemarkung Altentreptow, Flur 11, Flurstück 35, und umfasst eine Fläche von etwa 1,7 ha.

Der Standort ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben, die das Landschaftsbild prägen. Südlich grenzt unmittelbar der Solarpark Thalberg an. In den übrigen Richtungen schließen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von über ca. 350 m und ist durch Gehölzstrukturen sowie die Landesstraße L27 räumlich vom Plangebiet getrennt. Die



Ortslage Thalberg liegt etwa 350 m südöstlich, das Stadtzentrum von Altentreptow rund 540 m nordöstlich.

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz wird über die Landesstraße L27 sichergestellt. Die Zufahrt erfolgt über das ehemalige Betriebsgelände einer Tierhaltungsanlage, das bereits für die Erschließung des angrenzenden Solarparks genutzt wird.



2 Landes- und Regionalplanung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei sind die in § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) formulierten Grundsätze zu berücksichtigen, insbesondere die nachhaltige Sicherung der Daseinsvorsorge, die Förderung wirtschaftlicher Entwicklung, der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Schaffung geeigneter räumlicher Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau erneuerbarer Energien.

Vor diesem Hintergrund ist das Planungsvorhaben auch im Kontext der aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen zu bewerten. Gemäß § 2 EEG liegt der Ausbau erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Entsprechende Vorhaben sind bis zum Erreichen einer weitgehend treibhausgasneutralen Stromerzeugung bei der Abwägung als vorrangiger Belang zu berücksichtigen.

Die geplante Batteriespeicheranlage trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur effizienten Integration erneuerbarer Energien bei. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Energieerzeugungs- und Netzinfrastrukturen wird die vorhandene technische Prägung des Standortes aufgegriffen und sinnvoll weiterentwickelt.

Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen – insbesondere der Lage im Außenbereich, der vorhandenen technischen Vorprägung sowie ausreichender Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen – sind raumordnerische Konflikte nicht erkennbar. Insgesamt stehen dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegen.

2.1 LEP M-V – Landesraumentwicklungsprogramm M-V (2016)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. Gemäß Programmsatz 4.5 (3) des LEP M-V (2016) ist dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren besonderes Gewicht beizumessen. Das Vorhaben nutzt jedoch eine bereits erschlossene Fläche mit bestehender Energieinfrastruktur und beansprucht keine besonders ertragreichen Ackerflächen. Durch die Bündelung technischer Anlagen und die Konzentration der Nutzung innerhalb des Sondergebietes werden landwirtschaftliche Belange nicht wesentlich beeinträchtigt.

Überschneidungen mit Vorbehaltsgebieten Tourismus bestehen im Geltungsbereich nur geringfügig. Die Festsetzung als sonstiges Sondergebiet und die kompakte Anordnung der technischen Anlagen gewährleisten, dass die Funktion der Umgebung für Erholung und Tourismus



nicht beeinträchtigt wird. Somit wird den Anforderungen von Programmsatz 4.6 (4) Rechnung getragen.

Das Vorhaben entspricht den landesplanerischen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien (**Programmsätze 5.3 (1)–(4), (8), (10)–(12)**). Die Batteriespeichereinlage trägt zu einer sicheren, umweltverträglichen und bedarfsgerechten Energieversorgung bei und unterstützt die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Die technische Anlage ermöglicht die Integration von Strom aus erneuerbaren Energien und leistet einen substanziellen Beitrag zur Energiewende.

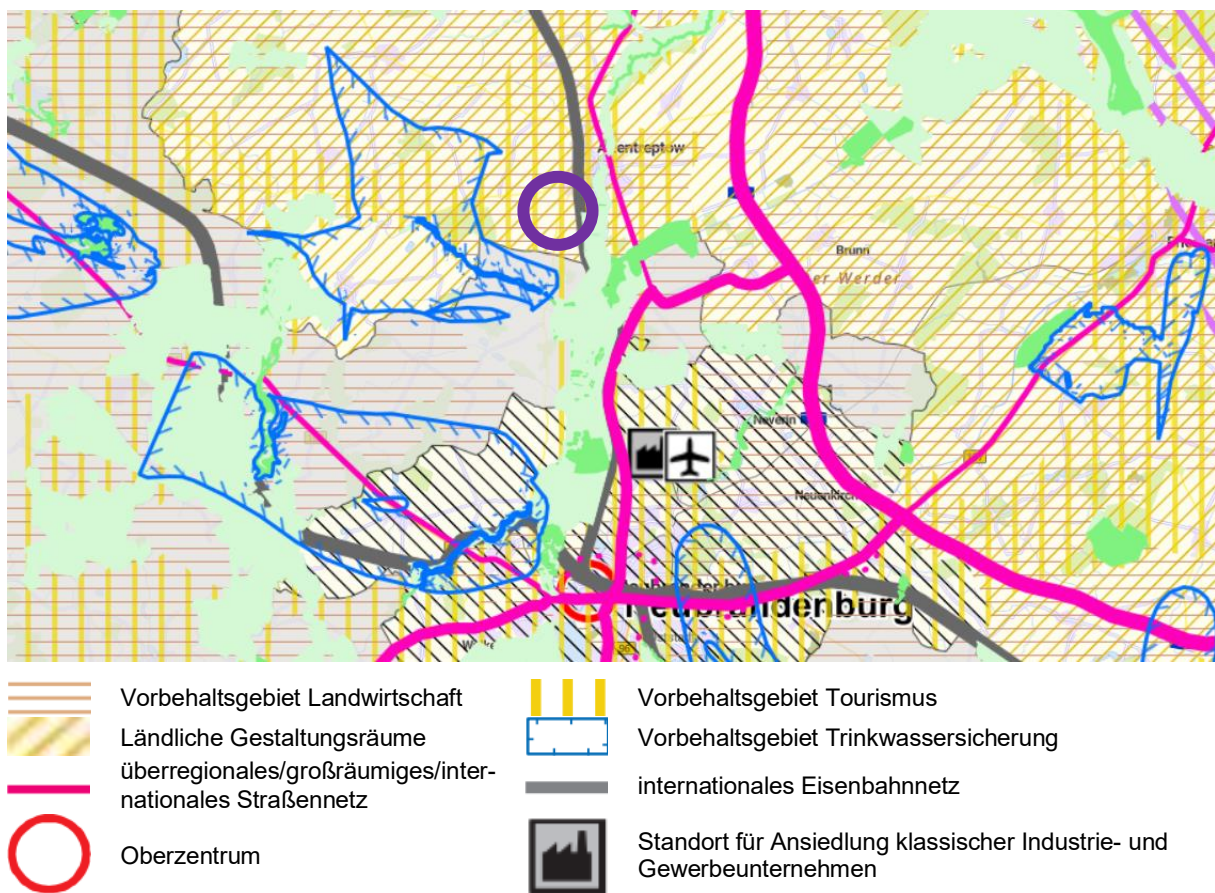


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches (violetter Punkt) im LEP M-V (2016) (2)

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen des LEP M-V (2016) vereinbar, auch unter Berücksichtigung der Überschneidung des Geltungsbereiches mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Tourismus und Ländlichen Gestaltungsräumen.



2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Der Geltungsbereich liegt innerhalb eines **Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft** sowie eines **Vorbehaltsgebietes Tourismus** und wird zudem durch **Leitungsstrassen der Energieinfrastruktur** überprägt. In Vorbehaltsgebieten ist gemäß den Grundsätzen der Raumordnung den jeweiligen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird auf das notwendige Maß begrenzt. Aufgrund der Lage im Umfeld bestehender Energieinfrastruktur (Biogas- und Solaranlagen, Umspannwerke, Freileitungen) sowie der geringen Flächengröße des Vorhabens werden die landwirtschaftlichen Nutzungsfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt. Die Planung entspricht damit dem regionalplanerischen Grundsatz eines sparsamen und konfliktarmen Flächenverbrauchs.

Die Funktion des Raumes für Tourismus und Erholung wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Anlage ist technisch geprägt und wird in einem bereits vorbelasteten Raum errichtet, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder touristische Nutzungen zu erwarten sind. Die Belange des Tourismus werden im Rahmen der Abwägung angemessen berücksichtigt.



Abbildung 3: Lage des Geltungsbereiches (roter Kreis) im RREP (2011) Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (3)



Das Vorhaben entspricht in besonderem Maße den regionalplanerischen Zielsetzungen zum Ausbau und zur Sicherung der Energieinfrastruktur. Die Nähe zu bestehenden Leitungstrassen und Umspannwerken ermöglicht eine effiziente Netzanbindung und unterstützt die Stabilisierung der Energieversorgung. Die Batteriespeicheranlage trägt zur Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz bei und entspricht damit den energiepolitischen Zielstellungen auf regionaler Ebene. Die Planung folgt dem Grundsatz der Bündelung technischer Infrastruktur an geeigneten Standorten. Durch die Konzentration im Bereich bestehender Energieanlagen werden neue Flächeninanspruchnahmen im Außenbereich minimiert und Nutzungskonflikte reduziert.

Die Planung ist mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vereinbar.



3 Auswirkungen der Planung und Alternativenprüfung

Unmittelbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan nicht ausgelöst. Mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes werden jedoch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk geschaffen.

Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens sowie die damit verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes detailliert untersucht. Im Sinne des Abschichtungsgebotes erfolgt die vertiefte Umweltprüfung auf dieser nachgeordneten Planungsebene.

Im Rahmen der Planung wurden Standortalternativen geprüft. Ziel war die Identifizierung eines geeigneten Standortes unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Aspekte.

Der gewählte Standort weist aufgrund seiner Lage im Außenbereich, der vorhandenen technischen Infrastruktur sowie der Nähe zu bestehenden Energieerzeugungsanlagen eine besondere Eignung auf. Standorte im Innenbereich oder in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsstrukturen wurden aufgrund möglicher Nutzungskonflikte und begrenzter Flächenverfügbarkeit als weniger geeignet bewertet.

Der gewählte Standort stellt somit die vorzugswürdige Lösung dar.



4 Umweltbelange

Die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigenden Umweltbelange werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeicheranlage in Altentreptow – Thalberg“ abschließend untersucht, bewertet und umgesetzt.

Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Die vorläufigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Vorentwurfsstadium in den beiliegenden Umweltinformationen dargestellt. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wird ein umfassender Umweltbericht gemäß § 2a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 249c Abs. 3 BauGB erstellt, in dem die spezifischen Auswirkungen des Vorhabens sowie erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden.

Damit wird sichergestellt, dass alle relevanten Umweltbelange fachgerecht und planungsrechtlich verbindlich auf der Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet werden.

4.1 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Die konkrete Ermittlung und Bewertung der Eingriffe sowie die Festlegung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Sinne des Abschichtungsgebotes wird die Eingriffsregelung daher auf die nachfolgende Planungsebene verlagert.

4.2 Immissionsschutz

Im Hinblick auf den Immissionsschutz sind insbesondere Geräuschemissionen sowie anlagenbedingte Risiken zu berücksichtigen.

Die von der Anlage ausgehenden Geräusche beschränken sich im Wesentlichen auf technische Aggregate und bewegen sich auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Aufgrund der vorhandenen Abstände zur Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass die maßgeblichen Richtwerte eingehalten werden können.



Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik errichtet und verfügt über geeignete Sicherheits- und Brandschutzsysteme. Eine Gefährdung umliegender Nutzungen ist nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Prüfung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. im Genehmigungsverfahren.

4.3 Netzanbindung und energiewirtschaftliche Einordnung

Die Batteriespeicheranlage dient der Speicherung und bedarfsgerechten Bereitstellung elektrischer Energie und trägt zur Stabilisierung des Stromnetzes bei.

Durch die Nähe zu bestehenden Energieerzeugungsanlagen können Synergieeffekte genutzt und zusätzliche Infrastrukturen minimiert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Netzanbindung erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Integration erneuerbarer Energien und zur Erreichung energiepolitischer Ziele auf Bundes- und Landesebene.

Mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes im Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Nutzung geschaffen.



5 Verweise

1. **A&S GmbH Neubrandenburg.** *Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow (5. Änderung des Flächennutzungsplanes)*. Altentreptow : s.n., 2014.
2. **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.** *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern*. Schwerin : s.n., 2016.
3. **Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte.** *Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte*. Neubrandenburg : Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte, 2011.

Stadt Altentreptow

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 48
„Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“

Umweltbericht

Fassung vom 21.04.2026

Planungshoheit: Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Projektentwicklung: VPI FlexKraft GmbH
Kurfürstendamm 136
10711 Berlin

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Erich-Schlesinger-Straße 25
18059 Rostock

Projekt-Nr.: 10-23-080q

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Allgemeines	3
1.1 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	3
1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung	3
2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen	3
3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit	9
3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	9
3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	10
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	10
3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP auf die Umwelt.....	10
3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - Ergebnis der Umweltprüfung	10
Literaturverzeichnis	12

1 Allgemeines

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1 Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung dient dem Ziel, die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch die geplanten Flächenausweisungen der FNP-Änderung zu prüfen. Betrachtet werden dabei nur die Flächen, die aufgrund der Planung Veränderungen aufweisen werden. Unveränderte Flächen werden nicht gesondert untersucht. Grundlage für die 21. Flächennutzungsplanänderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Batteriespeichieranlage in Altentreptow - Thalberg“. Thematisiert werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Tiere, Landschaft, Landschaftsbild und Erholung, Kultur- und sonstige Sachgüter, Mensch und Gesundheit sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung

Zur Darstellung und Bewertung des Umweltzustandes werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die vorangehend genannten Schutzgüter betrachtet. Im Zuge dessen werden die Ziele der übergeordneten Landes- und Regionalplanung und der Fachgesetze des Bundes und des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern sowie die in Gesetzen und Richtlinien verankerten Grenz-, Richt- bzw. Orientierungswerte im Rahmen der Umweltprüfung beachtet und die Grundsätze berücksichtigt. Die fachlichen Aspekte werden nachfolgend schutzgutbezogen aufgeführt.

2 Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen

Im parallel zur FNP-Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan wurden die schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens „Batteriespeichieranlage in Altentreptow - Thalberg“ detailliert untersucht.

Weiterhin wurden im Rahmen des zugehörigen Bebauungsplanverfahrens Umweltinformationen erarbeitet (1). Die Umweltprüfung erfolgte schutzgutbezogen. Aus den im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen geht hervor, dass für den Geltungsbereich der FNP-Änderung grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu prognostizieren sind. Umfangreiche Ausführungen und vertiefende Angaben sind den Umweltinformationen des parallel im Verfahren befindlichen qualifizierten Bebauungsplanes zu entnehmen. Die wesentlichen Auswirkungen der FNP-Änderung sind aus den Umweltinformationen herleitbar, sodass darauf Bezug genommen werden kann und vertiefende Untersuchungen zu den Schutzgütern ebenso aus diesem entnommen werden können.

Schutzgut Boden und Fläche

Der Boden im Geltungsbereich ist durch die landwirtschaftliche Nutzung beeinflusst und weist geringe Bodenrichtwerte auf (2). Es herrschen lehmig-sandige bis lehmig-schluffige Böden mit hohem Wassereinfluss bzw. Staunässe vor (3). Der Substrattyp des Plangebietes wird von einem Geschiebelehm-Sand- bzw. Geschiebelehm-Mosaik bestimmt (3). Die Schutzwürdigkeit der Böden wird im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS) mit mittel bis hoch eingestuft (4). Im Geltungsbereich kommen keine seltenen Böden vor. Ein Bodendenkmal wird im Abschnitt „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“ thematisiert.

Das Schutzgut Boden weist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit auf. Der Boden ist unversiegelt, aufgrund der Nutzung als Fahrfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge an einigen Stellen verdichtet. Die Natürlichkeit des Bodens ist in der gesamten Fläche aufgrund der intensiven Nutzung als stark überprägt einzustufen.

Die Auswirkungen der Neuversiegelungen sind als nicht erheblich einzuschätzen, da die Bodenfunktionen der Gesamtfläche erhalten bleiben, sofern bei der baulichen Realisierung der Stand der Technik bezüglich des allgemeinen Bodenschutzes beachtet wird. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche kompensiert, sodass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Schutzgut Wasser und Wasserhaushalt

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Es befinden sich auch kein Oberflächengewässer im Vorhabenbereich. In der weiteren Umgebung gibt es mehrere Entwässerungsgräben (> 250 m) und kleine Tümpel (> 450 m). Etwa 1,25 km entfernt in östlicher Richtung befindet sich der Randkanal und ca. 1,5 km entfernt fließt die Tollense. Aufgrund der durchlässigen Böden wird die Schutzwürdigkeit des Grundwassers im GLRP MS mit mittel bis hoch eingestuft (5). Der nach WRRL berichtspflichtige Grundwasserkörper DEGB_DEMV_WP_TO_4_16 „Tollense“ befindet sich in einem mengenmäßig guten und chemisch nicht guten Zustand (6). Die Zielerfassung im 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 ist für den chemischen Zustand gefährdet. Die Bodenversiegelung führt zu einem erhöhten Oberflächenabfluss, die Wasserneubildungsrate wird reduziert.

Das auf den unbefestigten Freiflächen anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist am Anfallort durch die belebte Bodenzone zu versickern. Dies ist durch die sickerfähigen Böden, die Begrünung der nicht befestigten Flächen und die festgesetzte GRZ von 0,3 gewährleistet.

Die Batteriespeicheranlage produziert anlage- und betriebsbedingt keine Schad- oder Nährstoffe, die das Wasser verunreinigen könnten. Die Container der Batteriespeicheranlagen sind so entworfen worden, dass eventuell austretende Flüssigkeiten aus den Batteriezellen (nach bspw. mechanischer Beschädigung) im Container aufgefangen werden und nicht ins Grundwasser eindringen.

Unter Beachtung des Standes der Technik sind bei der Ausführung von Arbeiten, insbesondere in Bezug auf wassergefährdende Stoffe, keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Möglichen Erosionserscheinungen wird durch das Pflanzen

von wurzelstabilem Grünland im Geltungsbereich entgegengewirkt, welches einen höheren Erosionsschutz als die anteilige derzeitige Ackernutzung aufweist. Im Vergleich zur intensiven ackerbaulichen Nutzung ist durch die großflächige Begrünung von geringem Oberflächenabfluss zu Gunsten einer höheren Versickerungsrate auszugehen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen, keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Luft und Klima

Die Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte gehört zu den niederschlagsbenachteiligten Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (7). Es dominieren niedrige Niederschläge, milde Winter sowie hohe Frühjahrs- und Sommertemperaturen (8). Im Eingriffsbereich besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung eine lufthygienische Vorbelastung. Es ist davon auszugehen, dass Ammoniak, Methan- und Geruchsemissionen sowie insbesondere während der Erntezeit auch Stäube im Plangebiet vorhanden sind. Die Luftqualität ist für Mecklenburg-Vorpommern als gut zu bewerten (9).

In Bezug auf den Klimawandel sind kaum negative Auswirkungen von extremen Witterungsbedingungen aufgrund des Klimawandels auf Batteriespeicheranlagen bekannt. Erosionserscheinungen durch Starkregen werden durch Anpflanzung/-saat von z.B. Grünland um die Batteriespeicheranlage entgegengewirkt.

Durch die Batteriespeicheranlage sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen durch Emissionen oder sonstige schädliche Wirkungen auf das Lokalklima zu befürchten. Grundsätzlich leisten Batteriespeicheranlagen einen Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien mit dem globalen Ziel das Klima durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger zu schützen.

Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine nach §19 oder § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützten Biotoptypen. Die heutige Vegetation ist stark von der menschlichen Nutzung geprägt. Aufgrund des guten Bodennutzungspotentials werden weite Teile der Landschaft von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen eingenommen. Durch die intensive Nutzung, die u.a. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beinhaltet, sind die Ackergesellschaften sehr artenarm. Sie beschränken sich neben den jährlich wechselnden Nutzpflanzen auf wenige nitrophile Ackerbegleitarten. In der näheren Umgebung des Planungsgebietes dominieren weitere artenarme intensive Ackerflächen. Die großflächigen Ackerschläge sind von vereinzelt Gehölzstrukturen und Heckenzügen durchsetzt. Das Plangebiet selbst weist aufgrund der Nutzung als Intensivacker so gut wie keinen Wert auf.

Die Biotoptypen wurden innerhalb des Vorhabengebiets anhand der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ in M-V bestimmt (10). Die Vorhabenfläche liegt inmitten eines Sandackers (ACS) und die Zufahrt kreuzt südlich eine ruderale Staudenflur (RHU). Ebenfalls südlich befindet sich ein nicht versiegelter Wirtschaftsweg (OVU). Weiterhin befinden sich nördlich, östlich und westlich des Vorhabengebietes weitere Sandacker und südlich ein Solarpark sowie eine Biogasanlage. Östlich des Vorhabens befindet sich außerdem die L27 und nördlich die L273.

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu mehreren Auswirkungen auf Biotop. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung, die im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Biotop und biologische Vielfalt negativ zu bewerten ist. Es wird eine Fläche von rund 9.272 m² als Sondergebiet ausgewiesen, in dem bei einer geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 für eine Neuversiegelungsfläche von ca. 2.781,6 m² zulässig ist. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Es sind Freiflächen mit geringem Biotopwert betroffen (Sandacker und ruderaler Staudenflur). Diese Eingriffe werden genau bestimmt und der Kompensationsbedarf nach HzE 2018 berechnet (11). Eine vollständige Kompensation von anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotop sowie biologische Vielfalt wird durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen erreicht.

Schutzgut Tiere

Der Geltungsbereich ist frei von Gehölzen, die insbesondere von heimischen Singvogelarten als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt werden können. Gemäß des Gutachtlichen Landschaftsprogrammes (GLP M-V) grenzen keine Rastgebiete an das Plangebiet an (12).

Aufgrund fehlender Quartier- und Versteck- sowie zusammenhängender Leitstrukturen im Vorhabengebiet und der Umgebung stellt der Geltungsbereich vermutlich kein bedeutendes Habitat für Fledermäuse dar.

Von besonderer Relevanz bezogen auf das Schutzgut Tiere sind im Geltungsbereich der FNP-Änderung die Gilden Freiland- und Hecken/Feldgehölbewohnender Brutvogelarten, die 2025 kartiert wurden. Im Umfeld des Vorhabens haben die Ackerflächen und die Staudenfluren eine Bedeutung als Lebens- und Reproduktionsraum geschützter Brutvogelarten. Die folgende Tabelle listet die nachgewiesenen Arten auf.

Tabelle 1: Kartierte Brutvögel im Geltungsbereich + 50 m Puffer

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Brutpaare (Brutverdacht)	Schutzstatus Rote Liste Deutschland	Schutzstatus Rote Liste MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	2		*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1	3	3
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	1	V	2
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	2	V	V
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	1	V	

Auf der intensiv genutzten Ackerfläche wurde als einzige Art die Feldlerche kartiert. Alle weiteren kartierten Brutvogelarten wurden in der ruderalen Staudenflur am südlichen Rand des Gebietes nachgewiesen.

Aus faunistischer Sicht hat das Plangebiet kaum Bedeutung. Es ist frei von Gehölzen, die insbesondere von heimischen Singvogelarten als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt werden können. Sporadische Vorkommen von Rastvögeln während des Zuges, wie Kraniche, sind nicht auszuschließen. Die ruderalen Staudenfluren, die den Intensivacker begrenzen, besitzen einen gewissen Nutzen als Nahrungs- und Reproduktionshabitat für Insekten. Doch ist auch auf diesen eutrophierten Standorten einzuschätzen, dass nicht mit wertgebenden Arten zu rechnen ist.

Im Zuge der Errichtung der Batteriespeicheranlage ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beschrieben. Mit der Realisierung des Vorhabens sind bei Durchführung dieser festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten.

Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

Es besteht keine besondere Funktion des Plangebietes für die landschaftsgebundene Erholung. Die Landschaftsbildwirkung des Plangebietes entfaltet sich aufgrund der Nutzung als intensiv landwirtschaftliche Fläche.

Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch punktuelle und lineare Landschaftselemente durchsetzt sind, einem Solarpark und einer Biogasanlage geprägt. Bei den Landschaftselementen handelt es sich um kleinere Staudenfluren bzw. Ruderalflächen, die zu einer gewissen Strukturierung führen.

Der GLRP MS ordnet die Landschaft in dem Bereich mit geringer bis hoher Schutzwürdigkeit ein (5). Das Landschaftsbild gilt durch den nahegelegenen Solarpark, die Biogasanlage, die L27 und L273 sowie der intensiven ackerbaulichen Nutzung als vorbelastet. Das Landschaftsbild im Plangebiet hat durch den bestehenden Nutzungstypen einen ländlichen Charakter. Durch die Vorbelastung hat der Geltungsbereich jedoch nur eine geringe Bedeutung für die Erholung des Menschen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, das Landschaftsbild und die Erholung werden als gering bewertet. Die Realisierung der Planung führt aufgrund der Vorbelastungen zu einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter. Die geänderte Sichtbeziehung und die visuellen Veränderungen durch die Batteriespeicheranlage ist zu vernachlässigen, da die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von 6 m nicht überschreiten (Batteriespeichercontainer max. 3 m hoch, Trafostation max. 5 m hoch) werden und das Gebiet touristisch nicht erschlossen ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Landschaftsbild und Erholung verursacht werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich sind keine Kulturgüter und Baudenkmale bekannt. Jedoch ergab eine Abfrage bei der unteren Denkmalschutzbehörde, dass sich ein Bodendenkmal im nördlichen Teil des Geltungsbereichs befindet, außerhalb des festgesetzten Sondergebiets (Abbildung 1). Es handelt sich nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde um eine Fundstreuung aus der Steinzeit. Dieser Bereich muss von jeglichen Bauarbeiten bzw. Überbauungen ausgespart werden.



Abbildung 1: Bodendenkmal im Plangebiet (Untere Denkmalschutzbehörde LK Mecklenburgische Seenplatte, 10.04.2026)

Sollten während der Erdarbeiten weitere Funde bzw. auffällige Bodenverfärbungen zutage treten, ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters der Behörde zu sichern.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Das Betriebsgelände befindet sich südwestlich der Stadt Altentreptow und westlich der Ortschaft Thalberg. Das Plangebiet beinhaltet keine Flächen für Erholung, Fremdenverkehr und Sport. Es grenzen auch keine derartigen Flächen an. Die Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die nächstgelegene Wohnnutzung liegt südöstlich in einem Abstand von ca. 320 m zum Plangebiet und gehört zu den Ausläufern von Thalberg.

Vorbelastungen bestehen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen, der südlich angrenzenden Biogasanlage Thalberg sowie den Landstraßen L27 und L273 hinsichtlich Lärm- und Geruchsimmissionen. Die Immissionen halten in ihrem Umfang die rechtlichen Vorgaben ein. Die geplante Batteriespeicheranlage führt nicht zu erhöhten Lärm-, Geruchs-, oder sonstigen Emissionen. In Bezug auf das Schutzgut Mensch hat der Geltungsbereich insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die geplante Batteriespeicheranlage führt nicht zu erhöhten Geruchsemissionen. Zur Minderung von potentiellen Lärmauswirkungen werden im Umweltbericht Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind damit keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden die geltenden technischen Normen in Bezug auf den Brandschutz und die elektrotechnische Betriebssicherheit eingehalten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Mit Realisierung des Vorhabens ergeben sich bedingt durch den Bau der Batteriespeicheranlage Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Boden/Flächen und den übrigen Schutzgütern Pflanzen/Tiere/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Wasser und Landschaftsbild. So wirkt die Überbauung von Flächen und Boden direkt auf die Größe von Habitat- und Biotopflächen sowie den Wasserhaushalt und das lokale Kleinklima, was sich wiederum auf die Verteilung und Verbreitung des lokalen Artenspektrums auswirken kann. Die vorhandenen Wechselwirkungen sind aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter als wenig empfindlich einzuschätzen.

Insgesamt sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3 Aussagen zur Umweltverträglichkeit

Die Änderung des Flächennutzungsplanes lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter erkennen, die gemäß Anlage 1 BauGB zu prüfen sind. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben.

3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird im Vergleich zur Bestandssituation die Qualität des Umweltzustandes nicht verschlechtern. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung, die im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt negativ zu bewerten ist. Hierbei sind Freiflächen mit geringem Biotopwert betroffen (Sandacker und ruderale Staudenflur). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als nicht erheblich einzuschätzen, da die Bodenfunktionen der Gesamtfläche erhalten bleiben, sofern bei der baulichen Realisierung der Stand der Technik bezüglich des allgemeinen Bodenschutzes beachtet wird.

In Bezug auf das Schutzgut Wasser wird durch die Bepflanzung auf unversiegelten Flächen des Vorhabengebiets ein höherer Erosionsschutz, als die derzeitige Ackernutzung erwartet.

Die Veränderung des Landschaftsbildes stellt keinen erheblichen Raumnutzungskonflikt dar und die Beeinträchtigungen werden aufgrund der derzeitigen geringen Wertigkeit als untergeordnet eingeschätzt.

Mit der Umsetzung der Batteriespeicheranlage sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie die vollständige Kompensation von anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotope sowie biologische Vielfalt durch die

Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen verbunden. Diese wirken sich positiv auf den Natur- und Bodenhaushalt im Geltungsbereich sowie der Landschaftszone aus. Für das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet Tourismus wird die Auswirkung der geplanten baulichen Nutzung durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“ abgemindert.

Grundsätzlich ermöglicht die Planung, dass mit der gebauten Batteriespeicheranlage ein Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien geleistet wird.

3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuelle Bestandssituation kurz- bis mittelfristig erhalten bleiben und die Fläche weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Schäden in Natur und Landschaft werden spezifiziert im Bebauungsplan „Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg“ aufgeführt. Diese bewirken die Sicherung der Schutzgüter während der Bautätigkeiten sowie während des Betriebes der Batteriespeicheranlage.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bevorzugt über Realkompensation innerhalb des Geltungsbereichs kompensiert.

Die Umweltinformationen zum parallel laufenden Bebauungsplan hat für die möglicherweise betroffenen Arten nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegen, insofern Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen rechtzeitig umgesetzt werden. Dadurch können die Populationen der Arten weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. sollen die Voraussetzungen zur Wiederherstellung eines solchen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

3.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des FNP auf die Umwelt

Grundsätzlich überwacht die Gemeinde als Träger der Planungshoheit „die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen“ (§ 4c Satz 1 BauGB). Die Gemeinde ist für die Überwachung der Einhaltung der Anlage, Gestaltung, Pflege und Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen zuständig.

3.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung - Ergebnis der Umweltprüfung

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Planungen der 21. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk umweltverträglich sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Natur durch die Errichtung einer Batteriespeicheranlage können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Die negativen Auswirkungen werden als gering eingeschätzt. Für eine umweltverträgliche Umsetzung der Planung sind Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes sowie des Biotopschutzes umzusetzen. Die umweltbezogenen Festlegungen

sind Bestandteil des Durchführungsvertrags zum Bebauungsplan. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zum qualifizierten Bebauungsplan ergab eine Kompensationslast, sodass die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Literaturverzeichnis

1. **BPM Ingenieurgesellschaft mbH.** *Umweltinformationen zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 48 "Batteriespeicheranlage in Altentreptow - Thalberg", Fassung vom 16.04.2026.* Stadt Altentreptow : s.n., 2026.
2. **BORIS-D.** Bodenrichtwertinformationssystem für Deutschland. [Online] 21. 04 2026. <https://www.bodenrichtwerte-boris.de/boris-d/?lang=de>.
3. **Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).** Bodenatlas, Karte 3.1 Bodenübersichtskarte. [Online] 2013. [Zitat vom: 08. 04 2026.] <https://bodenatlas.bgr.de/mapapps4/resources/apps/bodenatlas/index.html?lang=de&tab=boedenDeutschlands>.
4. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).** Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Textkarte 4: Schutzwürdigkeit des Bodens. [Online] 06 2011. [Zitat vom: 09. 04 2026.] https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/landschaftsplanung/glrp-ms/glrp_ms_tkarte_04_boden.pdf.
5. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.** *Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan der Region "Vorpommern". Erste Fortschreibung.* 2009.
6. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).** WRRL Wasserkörper-Steckbrief Grundwasser Mecklenburg-Vorpommern, Wasserkörper "WP_TO_4_16". [Online] [Zitat vom: 08. 04 2026.] https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/gw/gw_wk.php?gw=WP_TO_4_16.
7. **Deutscher Wetterdienst (DWD).** Niederschlag: vieljährige Mittelwerte 1991 - 2020. [Online] [Zitat vom: 09. 04 2026.] https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/nieder_9120_SV_html.html?view=nasPublication&nn=16102.
8. —. Lufttemperatur: vieljährige Mittelwerte 1991 - 2020. [Online] [Zitat vom: 09. 04 2026.] https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimadatendeutschland/mittelwerte/temp_9120_SV_html.html?view=nasPublication&nn=16102.
9. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).** *Jahresbericht zur Luftgüte 2024.* 2025.
10. **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.** *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern.* 2013.

11. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE). [Online] 2018. [Zitat vom: 08. 04 2026.] https://www.lk-vr.de/media/custom/3034_3640_1.PDF?1654003857.

12. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG). *Gutachtliches Landschaftsprogramm (GLP)*. 2003.

Rechtsquellen

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.

NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ (NatSchAG M-V): Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).